



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Geschäftsabteilung II/14

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

GZ. 26 1070/4-II/14/98/25)

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 39 37

Sachbearbeiter:
Mag. Höllhumer
Telefon:
51 433/1288
Internet:
Horst.Hoellhumer@bmf.gv.at
x.400:
S=Hoellhumer;G-Horst;C=AT;
A=GV;P=BMF;O=BMF;OU=II-14
DVR: 0000078

Sofort

Mag. Michaelitsch

Betr.: Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz;
Begutachtungsverfahren;

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.102.....-GE / 19 98
Datum:	- 3. Nov. 1998
Verteilt	4 11. 98 Ba

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme an das Bundesministerium für Inneres zum Entwurf der SPG-Novelle 1998 in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

27. Oktober 1998

Für den Bundesminister:
Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Geschäftsabteilung II/14

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

GZ. 26 1070/4-II/14/98

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 39 37

Sachbearbeiter:
Mag. Höllhumer
Telefon:
51 433/1288
Internet:
Horst.Hoellhumer@bmf.gv.at
x.400:
S=Hoellhumer;G-Horst;C=AT;
A=GV;P=BMF;O=BMF;OU=II-14
DVR: 0000078

Betr.: Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz;
Begutachtungsverfahren;
zu Zl. 95.012/474-IV/11/98/Vg

Zu obzitiertem do. Gesetzesentwurf nimmt das BMF Stellung wie folgt:

Allgemeines:

Die do. Ausführungen gemäß der Kostenpassage laut Vorblatt entsprechen - abgesehen von den Kostenschätzungen für die Sicherheitsakademie - nicht den in den vom BMF erlassenen Richtlinien zu § 14 Abs. 5 BHG (AÖFV Nr. 48/1998) enthaltenen Anforderungen. Die Zusatzkosten für das BMI dürften aus den vorgeschlagenen Bestimmungen des Artikels I Z. 4, 6, 8, 9, 19, 23 und allenfalls 27 resultieren, Zusatzkosten für andere Gebietskörperschaften aus den Bestimmungen des Artikels I Z. 1, 2 und 9, und ersucht das BMF, die diesbezüglichen Schätzungen/Berechnungen nachzureichen. Bis dahin behält sich das BMF eine endgültige Stellungnahme vor.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels I:

Zu Z. 3:

Die Erlassung der Verordnung gemäß § 15a Abs.2 hätte im Einvernehmen mit dem BMF zu erfolgen.

Zum Themenbereich Sicherheitsakademie (SIAK) nimmt das BMF die gegenüber dem letzten Jahr geänderte Kostenschätzung zur Kenntnis und ruft seine seinerzeitige unter GZ. 26 0719/2-II/14/97 gegenüber dem BMI ergangene Stellungnahme in Erinnerung, dergemäß sämtliche im Zusammenhang mit Errichtung, Ausstattung und Betrieb der Sicher-

heitsakademie anfallenden zusätzlichen Erfordernisse finanzieller und personeller Art vom BMI durch interne Umschichtungen abzudecken sind, d.h. Forderungen nach zusätzlichen Budgetmitteln und zusätzlichem Personal aus diesem Titel kann von ho. nicht entsprochen werden.

Das BMF spricht sich dagegen aus, die Sicherheitsakademie mit Teilrechtsfähigkeit auszustatten, da daraus keine Vorteile für das Bundesbudget zu erwarten sind; alle vorgesehenen Bestimmungen, die sich auf die Teilrechtsfähigkeit beziehen, hätten folglich ersatzlos zu entfallen.

Zu Z. 9:

§ 35a in der vorliegenden Fassung läßt nicht erahnen, wie die Ausstellung des "Identitätsausweises" in der Praxis geschehen soll, welche Sachmittel (inklusive technische Geräte) und personelle Ressourcen bei den BPDionen und den Bezirksverwaltungsbehörden hierfür erforderlich sein werden, ob die Länder zur Tragung der ihnen zuzurechnenden Kosten bereit sind, wie hoch die finanzielle Beteiligung (Stempelgebühren, Verwaltungsabgaben) des Antragstellers sein soll u.dgl. Ohne hierüber Vorstellungen zu besitzen, scheint die Aufnahme des Identitätsausweises in eine SPG-Novelle, die bereits per 1.1.1999 in Kraft treten soll, wenig sinnvoll, und sieht sich das BMF nicht in der Lage hierzu seine Zustimmung zu erteilen.

Zu Z. 16:

Siehe unten (Art. VI der SPG-Novelle).

Zu Z. 23:

Es sollte jedenfalls für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen auf Ersuchen von Unternehmen (§ 55a Abs. 2 Z. 2) eine Kostenvorschreibung an den Ersuchenden vorgesehen werden, um solcherart Einnahmen für das Bundesbudget zu lukrieren.

Zu Z. 27:

Inhalt und Zweck des § 93a sind für ho. nicht nachvollziehbar und ersucht das BMF um präzisierende Ausführungen in den diesbezüglichen Erläuterungen.

Erweiterung der SPG-Novelle um einen Artikel VI:

Das BMF ersucht, in gegenständliche SPG-Novelle nachstehenden Artikel VI aufzunehmen:

Artikel VI

Das Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz - ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 126/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Soweit sich für Zollorgane außerhalb des Grenzkontrollbereichs (§ 7 GrekoG) bei Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben der Verdacht einer mit mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung ergibt, sind diese Organe ermächtigt, die keinen Aufschub duldenden Maßnahmen für die Sicherheitsbehörde zu setzen, wenn wegen Gefahr im Verzug das Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht abgewartet werden kann; sie haben dabei die Befugnisse und Verpflichtungen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Die nächstgelegene Sicherheitsdienststelle ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen; festgenommene Menschen und beschlagnahmte Sachen sind ihr zu übergeben. Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der mobilen Einheiten (§ 8) über die erforderliche Schulung verfügen."

Damit zusammenhängend wurde seitens des BMI die Forderung einer gesetzlichen Regelung zur Öffnung von durch den Zoll verschlossenen Beförderungsmittel erhoben. Dieser Forderung sollte vereinbarungsgemäß mit der nachstehenden Textierung entsprochen werden. In dem zur Begutachtung vorliegenden Entwurf der SPG-Novelle ist zu diesem Punkt allerdings ein nicht vereinbarungskonformer Text enthalten, der überdies in dieser Form inhaltlich dem EU-Zollrecht widerspricht (Artikel 355 Zollkodex-Durchführungsverordnung) und wesentliche nachteilige Rechtsfolgen für den Warenführer nach sich zöge. Es erhebt sich zudem die Frage, ob die Aufnahme der Befugnis, zollverschlossene Fahrzeuge zu öffnen, nicht rechtssystematisch in das ZollR-DG anstelle in das SPG aufzunehmen wäre, zumal damit auch dem Grundsatz, daß das zu schützende Rechtsgut im Vordergrund zu stehen hat, eher Rechnung getragen wird. Das BMF vertritt die Auffassung, daß Eingriffe in Zollrechte, schon aufgrund ihrer Rechtswirkung für die gesamte Gemeinschaft (Artikel 250 Zollkodex) rechtssystematisch in die Spezialmaterie, in diesem Fall in das ZollR-DG, in die Bestimmung betreffend Nämlichkeitszeichen/Zollverschluß aufzunehmen sind.

Es wird daher vorgeschlagen:

Ziffer 16. der SPG-Novelle (§ 39 Abs.3a), "Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, entlang der vom internationalen Durchzugsverkehr benützten Verkehrswege Transportmittel zu durchsuchen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß mit derartigen Transportmitteln grenzüberschreitend strafbare Handlungen begangen werden;" wäre zu streichen. Die nachstehende Bestimmung, so der Vorschlag des BMF, wäre als Ziffer 2 in Artikel VI der zit. SPG-Novelle aufzunehmen.

2. Dem § 27 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Wenn der Verdacht besteht, daß mit einem verschlossenen Beförderungsmittel grenzüberschreitend strafbare Handlungen begangen werden, die mit mehr als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht sind, und dessen Öffnung für die Durchführung der Amtshandlung erforderlich ist, können außerhalb des Arbeitsplatzes einer Zollstelle auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Verschlüsse öffnen, wenn wegen Gefahr im Verzug das Einschreiten eines Zollorgans nicht abgewartet werden kann. Nach dem Abschluß der Amtshandlung haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dafür Sorge zu tragen, daß die zollamtliche Überwachung der beförderten Waren durch Zollorgane sichergestellt werden kann."

Erläuterungen

Zu 1.:

Mit der vorliegenden Änderung soll den Zollorganen das Recht eingeräumt werden, im Zuge der Wahrnehmung der Zollaufsicht, im Interesse der Strafrechtspflege notwendige und unausschiebbare Maßnahmen zu setzen

Bei der zollrechtlichen Überwachung spielen Parkplätze auf Transitrouten eine nicht unwesentliche Rolle. Es wäre nur schwer zu rechtfertigen, wenn exekutiv ausgebildete und bewaffnete Organe der Zollwache im Rahmen ihres Überwachungsdienstes mangels eines Gesetzesauftrages nichts zur Verhinderung solcher Straftaten oder zur Verhaftung von Tätern beitragen können.

Da das Einschreiten der Zollorgane nur subsidiär zulässig ist, wenn zuständige Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht anwesend sind oder nicht rechtzeitig einschreiten können, werden Doppelgeleisigkeiten ausgeschlossen, wertvolle Synergieeffekte im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung jedoch genutzt.

Die Dokumentation der von den einschreitenden Zollorganen getroffenen Maßnahmen ist der Sicherheitsdienststelle zu übergeben.

zu 2.:

Korrespondierend zu dieser Befugnisweiterung der Zollorgane wird im Interesse insbesondere der Bekämpfung der Schlepperei mit der vorliegenden Änderung erreicht, daß bei

Gefahr im Verzuge, Organe der öffentlichen Sicherheit die Befugnis erhalten, Zollver-
schlüsse ohne Beisein eines Zollorganes abzunehmen. Die Zollaufsicht und die Beglau-
bigung durch die Zollbehörde muß jedoch zur Einhaltung der EU-Zollrechtsbestimmungen
sichergestellt bleiben.

***Dies hat durch Verständigung der jeweiligen Finanzlandesdirektion und der körper-
lichen Übergabe des geöffneten Beförderungsmittels an die von dieser bezeichneten
nächstgelegenen Zollbehörde oder das entsandte Zollorgan zu erfolgen.***

27. Oktober 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

